

Dortmund Blue Devils Baseball & Softballclub 1985 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Dortmund Blue Devils Baseball & Softballclub 1985 e.V".
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Der Verein hat den Charakter der Gemeinnützigkeit.
4. Über die Zugehörigkeit zu Dachorganisationen oder anderen Verbänden entscheidet der Vorstand.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund unter Nr. eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Baseball- und Softballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein " Dortmund Blue Devils 1985 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4

Aufnahme - Austritt - Ausschluß

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung - Beitrittserklärung - beim Vorstand des Vereins. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Die Aufnahme in den Verein wird wirksam, wenn der Vorstand nicht binnen dreier Monate widerspricht.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- a.) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht haben.

Aktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb teil, wobei sie selbst für schützende und sachgerechte Sportkleidung zu sorgen haben, falls der Verein keine entsprechende Kleidung stellt.

Passive Mitglieder nehmen spielbegleitende Aufgaben wahr. Sie haben das Recht, an den Sportübungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder umfassen die pünktliche Zahlung der Beiträge, die Einhaltung der Satzung und die Leistung von Schadenersatz bei schuldhafter Beschädigung des Vereinseigentums.

- b.) Fördernde Mitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein unterstützen. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Regelmäßige Teilnahme am Sportbetrieb setzt jedoch die ordentliche Mitgliedschaft voraus. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
3. Neben den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern hat der Verein Ehrenmitglieder.
 4. Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein und auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aufgenommen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen das aktive Wahlrecht, sowie das Recht der freien Rede.
 5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung. Diese kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

- b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen,
 - a a.) wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen für 3 Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
 - b b.) wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren läßt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins, einzelner oder mehrerer Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder schädigt. Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind zu vertrauensvoller und kameradschaftlicher Zusammenarbeit verpflichtet.
 - c c.) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß erfolgt durch einen einstimmig getroffenen Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß ist auf Verlangen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
7. Durch den Austritt oder Ausschluß werden alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen für zurückliegende Zeiten werden nicht erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahmegebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten. Der Beitrag wird am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Versammlung der Mitglieder
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a.) Wahl des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - c.) Genehmigung des Haushaltsplans
 - d.) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - e.) Wahl der Kassenprüfer
 - f.) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - g.) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - h.) Satzungsänderungen, Geschäfts- und Finanzordnungen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
2. Spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf mit Mehrheitsbeschluß außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung und das Gesetz nicht zwingend eine Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Jugendliche unter 18 Jahren sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
7. Die Abstimmung ist geheim. Sofern kein Widerspruch erfolgt, kann die Abstimmung auch auf andere Art erfolgen.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Präsident/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der Vizepräsidentin. Über die Mitglieder-versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 8

Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand/ der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a.) dem/der Präsident/in
 - b.) dem/der 1. Vizepräsident/in
 - c.) dem/der sportlichen Leiter/in
 - d.) dem/der 1. Schatzmeister/in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a.) dem/der Pressesprecher/in
 - b.) dem/der Umpire- & Scorerwart
 - c.) dem/der Materialwart/in
 - d.) dem/der Jugendwart/in (1. Vorsitzender Vereinsjugend)

3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds / erweiterten Vorstandsmitglied erlischt mit Ablauf der Amtsdauer, durch Niederlegung des Amtes oder durch Amtsenthebung. Letzteres ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

4. Die Amtszeit des Vorstandes / erweiterten Vorstandsmitglied beträgt regelmäßig zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit vom Präsident, vom 2. Vizepräsident und vom 1. Schatzmeister ist gegenüber der Amtszeit vom 1. Vizepräsident, vom Sportlichen Leiter und vom 2. Schatzmeister um 1 Jahr versetzt.

5. Der Vorstand leitet den Verein innerhalb der durch die Satzung bestimmten Grenzen. Er überwacht insbesondere die Einhaltung der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, an die er gebunden ist. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Beschlüsse fassen der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder / erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend sein.

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Präsident/in und der/die 1. Vizepräsident/in. Diese vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Sowohl der/die Präsident/in, als auch der/die Vizepräsident/in können für den Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder Befugnisse delegieren, so daß diese ebenso nach außen vertretungsberechtigt sind.

7. Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in, leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstands. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen von dem/der Präsident/in oder dem/der Vizepräsident/in nach eigenem Ermessen unter Angabe der Tagesordnung oder auf Grund eines den Zweck der Einberufung enthaltenen schriftlichen Antrages eines Vorstandsmitgliedes. Zur näheren Abgrenzung und Verteilung der Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Vorstandes / erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Präsident/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung für besondere Aufgaben geeignet erscheinende Mitglieder berufen.

§ 10

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11

Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr ist der Zeitraum vom 01.10.eines Jahres bis zum 30.09. des darauf folgenden Jahres. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, einen Kassenbericht in der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
2. Zur Prüfung des Kassenberichts ist von der Jahreshauptversammlung ein Prüfungsausschuß von zwei Mitgliedern aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Er prüft den Kassenbericht des laufenden Jahres nach eigenem freien Ermessen und erstattet der Jahreshauptversammlung seinen Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, daß nach jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet.
3. Der/die Präsident/in stattet in der Jahreshauptversammlung einen Geschäftsbericht über das vergangene Jahr ab.

§ 12

Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Organisation "Malteser Hilfsdienst e.V." zu, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 14

Gerichtsstand

Dortmund gilt als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 15

Ungültigkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen gegen das geltende Recht verstoßen, so sind sie durch das Vereinsrecht zu ersetzen, das dem Willen der Organe und dem Gesetz am ehesten entspricht. Die letzte Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.1992 unter entsprechender Änderung der Satzung vom 15.10.1990 beschlossen. Die gerichtliche Eintragung erfolgte am 07.09.1993.